

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung zur Wahlanfechtung der Mitglieder

W in M,

P in M,

S in M,

g e g e n

die Neuwahlen im Ortsverband M vom 11.03.1985 ohne Anhörung der Beteiligten folgende Entscheidung:

Die Anfechtungen werden als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I.

Im Ortsverband M der CSU haben am 11. 03. 1985 Wahlen stattgefunden. Unter anderem die Antragsteller, die Herren W, P und S, haben diese Wahlen mit der Begründung angefochten, Herr S[1] habe das aktive und das passive Wahlrecht ausgeübt, obwohl er seinen Wohnsitz außerhalb des Kreisverbandsgebiets habe und deshalb nicht Mitglied im Ortsverband sei. Der für die Entscheidung zuständige Vorstand des Kreisverbands M der CSU hat den Anfechtungen mit Beschluß vom 03.04. 1985 insoweit stattgegeben, als die Wahl von Herrn S[1] zum Kassier und zum Vertreter in die Kreisvertreterversammlung und die Wahl des Herrn S[2] zum Beisitzer und zum Vertreter in die Kreisvertreterversammlung aufgehoben wurden. Im übrigen hat der Kreisvorstand die Wahlanfechtungen zurückgewiesen.

Der Kreisvorstand hat festgestellt, daß Herr S[1] nicht Mitglied im Ortsverband sei und hat daraus abgeleitet, daß Herr S[1] nicht zum Kassier und zum Vertreter in die Kreisvertreterversammlung gewählt werden konnte. Er hat desweiteren festgestellt, daß bei der Wahl der Beisitzer eine Stichwahl erforderlich gewesen sei, weil Herr S[2] und Herr S jeweils 42 Stimmen erhalten hätten, und daß es zu dieser Stichwahl möglicherweise nicht gekommen wäre, wenn Herr S[1] das Stimmrecht nicht ausgeübt hätte. Er hat deshalb auch die Wahl des Herrn S[2] aufgehoben.

Im übrigen hat der Kreisvorstand die Wahlanfechtung mit der Begründung zurückgewiesen, weitere Stimmergebnisse, bei denen die Ausübung des Stimmrechts durch Herrn S[1] Auswirkungen auf das Wahlergebnis hätte haben können, lägen nicht vor.

Die Antragsteller haben, soweit der Kreisvorstand ihrer Wahlanfechtung nicht stattgegeben hat, mit Schriftsätzen vom 14. 04. 1985, 18. 04. 1985 bzw. 19. 04. 1985 form- und fristgerecht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts angerufen.

Herr S trägt vor, die Entscheidung des Kreisvorstands sei nicht ordnungsgemäß, weil außer stimmberechtigten auch kooptierte Mitglieder bei der betreffenden Sitzung teilgenommen hätten und weil der Kreisvorstand ursprünglich überhaupt nicht beschlußfähig gewesen sei. Weiter rügt er, daß der Kreisvorstand seiner in der Anfechtungsschrift geäußerten Vermutung, es könnten außer Herrn S[1] noch weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder mitgewählt haben, nicht nachgegangen sei. Alle Antragsteller tragen vor, die Wahlen seien nicht nur in dem vom Kreisvorstand ausgesprochenen Umfang, sondern insgesamt aufzuheben, weil der wiedergewählte Ortsvorsitzende bei den Wahlen hätte wissen müssen, daß Herr S[1] nicht wahlberechtigt gewesen sei und die Grundregeln des demokratischen Verhaltens mißachtet hätte, indem er dies nicht zur Geltung gebracht habe. Desweiteren tragen alle Antragsteller vor, es habe bei der Wahl der Beisitzer noch weitere Fälle von Stimmgleichheit gegeben und es habe schließlich ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied, nämlich Herr F, mitgestimmt.

II.

Die Anträge sind offensichtlich unbegründet und waren deshalb vom Landesschiedsgericht nach § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung zurückzuweisen:

1. Die Rügen gegen das Verfahren des Kreisvorstands sind offensichtlich unbegründet. Daß weitere Personen zur Teilnahme an der Vorstandssitzung zugelassen werden konnten, ergibt sich aus § 40 Abs. 2 der Satzung der CSU. Die Meinung des Antragstellers S, eine Vorstandssitzung, die zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht beschlußfähig sei, müsse sofort abgebrochen und nach § 41 Abs. 2 der Satzung wiederholt werden, ist abwegig. Aus § 41 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ergibt sich sogar, daß der beschlußunfähige Vorstand seine Verhandlungen beginnen und sogar zu Ende führen kann, solange die Beschlußunfähigkeit nicht gerügt wird.
2. Wenn der Antragsteller S beanstandet, daß der Kreisvorstand seiner in der Anfechtungsschrift zum Ausdruck gebrachten Vermutung, es könnten noch weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder mitgewählt haben, nicht nachgegangen sei, so verkennt er die Funktion des

Wahlanfechtungsverfahrens. Im Wahlanfechtungsverfahren haben die zuständigen Organe über konkret vorgetragene Anfechtungsgründe zu entscheiden; hingegen ist es im Wahlanfechtungsverfahren nicht geboten, ja nicht einmal zulässig, daß das zur Entscheidung zuständige Organ nicht vorgetragene Anfechtungsgründe erst ermittelt. Daß der Kreisvorstand in anderer Funktion zu solchen Ermittlungen befugt gewesen wäre, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Wenn die Antragsteller erst jetzt, nach der Entscheidung des Kreisvorstands, erstmals konkret geltend machen, ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied habe mitgestimmt, so können sie damit jetzt nicht mehr gehört werden. Zwar schreibt § 43 Abs. 6 der Satzung nicht ausdrücklich vor, daß innerhalb der Zweiwochenfrist sämtliche Anfechtungsgründe im Detail vorgetragen werden müssen; es ist aber ein gerade für Wahlen besonders wichtiges Gebot der Rechtssicherheit, daß der Sachverhalt, mit dem eine Wahlanfechtung begründet wird, zumindest in seinen wesentlichen Grundzügen so vorgetragen wird, daß der zunächst zur Entscheidung berufene Vorstand die Wahlanfechtung - gegebenenfalls nach einer Beweisaufnahme - umfassend würdigen kann. Wird geltend gemacht, bestimmte Teilnehmer an der Wahl seien nicht wahlberechtigt gewesen, so müssen diese Personen bereits dem zur Entscheidung berufenen übergeordneten Vorstand wenigstens so bezeichnet werden, daß weitere Ermittlungen angestellt werden können. Da dies vorliegend nicht geschehen ist, wäre es mit den Grundgedanken des Wahlanfechtungsverfahrens nicht vereinbar, würde das Landesschiedsgericht nun erst in Ermittlungen eintreten, die der Kreisvorstand mangels einer entsprechenden Rüge nicht vornehmen konnte.

3. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, sowohl der staatlichen Gerichte als auch des Landesschiedsgerichts, daß die Zulassung einer nicht stimmberechtigten Person zu einer Wahl die Wahlanfechtung nur insoweit begründet, als das Wahlergebnis durch die Stimmabgabe beeinflußt werden konnte. Hierzu haben die Antragsteller zwar vorgetragen, es habe bei der Wahl der Beisitzer in weiteren drei Fällen Stimmgleichheit gegeben, sie haben aber anscheinend übersehen, daß die in § 43 Abs. 5 der Satzung enthalten Vorschriften über Stichwahlen nach § 43 Abs. 4 f) der Satzung auf Sammelabstimmungen nur entsprechend anwendbar sind. Entsprechende Anwendung bedeutet, daß bei Stimmgleichheit eine

Stichwahl nur stattzufinden hat, wenn nicht ohnehin beide stimmengleichen Bewerber als gewählt gelten oder, soweit es (wie z.B. bei der Wahl von Ersatzdelegierten) auf eine Reihung ankommt. Bei der Sammelabstimmung über Beisitzer zum Vorstand kommt eine Stichwahl demnach regelmäßig nur in Betracht, wenn bei Berücksichtigung der stimmengleichen Kandidaten mehr Personen als gewählt gelten würden, als in dem Wahlgang zu wählen sind. In diese Richtung haben die Antragsteller aber nichts vorgetragen; aus dem Vergleich der Stimmzahlen für die von den Antragstellern aufgeführten gleichrangigen Bewerber mit der Stimmzahl, die Herr S[2] erhalten hat, folgt aber, daß in den anderen Fällen eine Stichwahl nicht erforderlich war, weil die Betreffenden nicht am Ende der Liste der Gewählten standen.

4. Das Landesschiedsgericht hat nicht zu beurteilen, ob sich der Ortsvorsitzende bei der Abstimmung korrekt verhalten hat oder nicht. Zwar ist es denkbar, daß eine-Inkorrektheit des Wahlleiters Einfluß auf das Wahlergebnis gewinnen und deshalb zur Aufhebung von Wahlen führen kann. Auch kann das Fehlverhalten eines einzelnen Kandidaten dazu führen, daß die Wahl eben dieses Kandidaten unwirksam ist. Macht dagegen ein Wahlbewerber - der Ortsvorsitzende - aus welchem Grunde auch immer unrichtige Angaben zur Person eines Bewerbers um ein anderes Amt - hier des Herrn S[1] in Bezug auf das Amt des Schatzmeisters - so kann dies regelmäßig nicht einmal die Anfechtung dieser Wahl, geschweige denn die Anfechtung von Wahlhandlungen, die damit in überhaupt keinem Zusammenhang stehen, rechtfertigen.
5. Insgesamt erweisen sich also die Wahlanfechtungen bereits aufgrund des eigenen Vorbringens der Antragsteller als unbegründet, so daß es der Anhörung der Antragsgegner und der Aufnahme von Beweisen nicht bedurfte. Ein Rechtsmittel findet gegen diese Entscheidung nicht statt.

III.

Herr S hat mit Schriftsatz vom 29. April 1985, eingegangen beim Landesschiedsgericht am 02. Mai 1985, beantragt, das Landesschiedsgericht solle eine auf den 06. 05. 1985 angesetzte Ortshauptversammlung, auf der die Wahlen wiederholt werden sollten, soweit sie vom Kreisvorstand für ungültig erklärt worden waren, untersagen. Da das Landesschiedsgericht über den Antrag nicht rechtzeitig vor Abhaltung der

Versammlung entscheiden konnte, ist er inzwischen durch Zeitablauf überholt. Allerdings weist das Landesschiedsgericht darauf hin, daß eine Absetzung dieser Versammlung allein deshalb nicht in Betracht gekommen wäre, weil die erhobenen weiteren Anfechtungen ohnehin unbegründet sind.